

Rechtliche Grundlagen der Selbstverteidigung: Notwehrrecht

Ein nicht unerheblicher Teil unserer Ausbildung in Selbstverteidigung ist geprägt von der rechtlichen Situation in Österreich, **dem NOTWEHRRECHT**. Die Inhalte wurden speziell für die AKMA mit Juristen, Polizeibeamten, Pädagogen und Selbstverteidigungsspezialisten erstellt. Primäres Ziel ist es, auch in Ausnahmesituationen ein gesetzeskonformes Verhalten zu gewährleisten ohne dabei die eigene Sicherheit zu vernachlässigen bzw. an Effektivität zu verlieren.

Konfliktmanagement, Prävention, Verhältnismäßigkeit, Deeskalation und Eigenschutz sind die wichtigsten Schlagworte im Umgang mit Aggression und Gewalt. In Kombination mit einer effizienten Vorgehensweise in Notwehrsituationen ergibt dies eine völlig neue Art der Selbstverteidigung und Sicherheitsschulung.

Notwehrrecht

Notwehrrecht – Österreich, Stand 2005 (Text – Dr. Oliver van Haentjens) Grundlage der Notwehr ist § 3 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist. (2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

1) Voraussetzung

Notwehr ist die Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriffs auf ein notwehrfähiges Rechtsgut.

a) Gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Angriff

Notwehr ist bereits zulässig, wenn das Verhalten des anderen zwar noch keinen Angriff darstellt, aber unmittelbar in einen solchen umschlagen kann (z. B. der Angreifer bringt eine Waffe in Anschlag). KEINE Notwehr liegt also vor, wenn der Angriff bereits abgeschlossen ist (z. B. der Angreifer hat einmal zugeschlagen und geht weg). Attackiere ich ihn dann, liegt keine Notwehr vor.

b) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff muss rechtswidrig, also nach dem Gesetz verboten sein (z. B. Körperverletzung, Raub, NICHT aber die berechtigte Festnahme durch ein Sicherheitsorgan, selbst wenn dieses hierzu Gewalt einsetzen muss). Nicht erforderlich ist aber, dass der Täter auch schuldhaft handelt (es gibt daher auch Notwehr gegen Angriffe eines strafunmündigen Kindes oder eines Geisteskranken). Nicht auf Notwehr berufen kann sich derjenige, der die Konfrontation mit dem anderen selbst herbeiführt, diesen provoziert und rechtswidrig, z. B. durch Versetzen einer Ohrfeige, angegriffen hat.

Fraglich ist, ob die Verpflichtung besteht, der Konfrontation mit dem Widersacher rechtzeitig auszuweichen wenn ein solches Ausweichen möglich und zumutbar ist (z. B. Verlassen des Lokals, in dem eine Situation zu eskalieren droht): grundsätzlich ist zwar niemand verpflichtet, von vornherein einem rechtswidrigen Angriff eines anderen auszuweichen, doch kann in bestimmten Fällen ein Ausweichen die zweckmäßigste Verteidigung sein. Dies ist bei einem Angriff von Kindern, Unreifen oder Geisteskranken (NICHT aber Betrunkenen) anzunehmen. Eine allgemeine Verpflichtung zum Ausweichen – insbesondere für Frauen – besteht aber nicht!

Festzuhalten ist aber, dass jeder Kampf, den man vermeiden kann, ein gewonnener ist.

c) Ein notwehrfähiges Rechtsgut

Die Abwehr ist nur dann vom Notwehrparagrafen erfasst, wenn sich der Angriff gegen notwehrfähige Güter richtet. Als solche zählen Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen, Angriffe auf die Geschlechtssphäre. NICHT zur Notwehr berechtigen Ehrenbeleidigungen.

2) Die Notwehrhandlung

Die Abwehr des rechtswidrigen Angriffes muss sich auf die notwendige Verteidigung beschränken. Die Gesundheit des Angreifers darf also nur insoweit beeinträchtigt werden als es zur Abwehr des Angriffes notwendig ist; notwendig ist jene Verteidigung, die das schonendste Mittel darstellt, um den Angriff abzuwehren. Dabei sind Art und Intensität des Angriffes (mit oder ohne Waffe), die Gefährlichkeit des Angreifers (Gewicht, Größe, Vorstrafen, wenn bekannt) und die zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Wer sich mit der bloßen Faust erfolgreich verteidigen kann, darf nicht ohne weiteres zur Waffe greifen. Die Notwehrhandlung muss also das letzte Mittel zur Verteidigung und auch verhältnismäßig sein.

Beispiel: keine Notwehr liegt vor, wenn ich auf den Dieb meines Fahrrades schieße und diesen unter Umständen töte.

3) Notwehrüberschreitung (Notwehrexzess)

Notwehrüberschreitung liegt vor, wenn ein Angriff mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewehrt wird. In diesem Fall macht man sich strafbar, obwohl man eventuell vorher selbst angegriffen wurde. Hinsichtlich der Strafbarkeit der Überschreitung sind zu unterscheiden:

a) Erfolgt die Überschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken, so entfällt die Bestrafung als vorsätzliche Tat. Eine Bestrafung als fahrlässige Tat ist jedoch möglich, sofern „der Abwehrende fahrlässig gehandelt hat: es ist ihm trotz seiner Angst vorzuwerfen, dass er die Notwendigkeit oder Angemessenheit der Verteidigungshandlung verkannt hat, was wohl bei einem trainierten Kampfsportler eher anzunehmen sein wird“, die fahrlässige Begehung des Delikts strafbar ist, z. B. fahrlässige Körperverletzung, NICHT aber fahrlässige Sachbeschädigung, da dieses Delikt eben nicht strafbar ist.

b) Erfolgt die Überschreitung aus Zorn, Empörung oder Aufwallung, so macht sich der Verteidiger selbst strafbar. Allerdings kann ein Milderungsgrund in Betracht kommen.

4) Prozessuale Schritte

Da die Verletzung des Angreifers a priori einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch darstellt, ist es Aufgabe des Gerichts festzustellen, ob eine Notwehrsituation vorlag. Es kann also sein, dass man, auch wenn es der eigenen Meinung nach offensichtlich ist, dass Notwehr vorliegt, dennoch zu einem Gerichtsverfahren geladen wird. In diesem Fall sollte jedenfalls ein Rechtsanwalt konsultiert werden.

Fazit

Die Abwehr gegen einen Angriff darf nur dann erfolgen, wenn Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen oder die Geschlechtssphäre in Gefahr sind. Die Abwehr muss unmittelbar erfolgen und verhältnismäßig sein. Im Fall der Einvernahme nach einer Selbstverteidigungssituation sollte unbedingt auf den eigenen emotionalen Zustand verwiesen und rechtlicher Beistand zugezogen werden.

§ 3 StGB Notwehr

Gesetzestext

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. August 2015)

(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Kommentar zu § 3 StGB

Prüfungsschema:

1. Objektive Notwehrsituation:

Wichtig für Notwehr ist das Vorliegen einer objektiven, also tatsächlichen Notwehrsituation. Dies bedeutet es findet ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff auf eines der im StGB genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen) TATSÄCHLICH statt. Nur die in § 3 Abs 1 StGB genannten Rechtsgüter sind notwehrfähig; die Ehre (welche früher als ein sehr hohes Rechtsgut galt) ist in Österreich kein notwehrfähiges Rechtsgut. Beleidigungen dürfen jedoch unter Umständen mit Gegenbeleidigungen „abgewehrt“ werden (§ 115 Abs 3 StGB). Der Angriff geht stets von einem Menschen aus. Auch derjenige, der einen Hund auf einen anderen hetzt wird als „Angreifer“ gesehen, da er den Hund als Werkzeug für die Tat verwendet.

2. Subjektive Notwehrsituation:

Das Opfer, welches gedenkt in Notwehr zu handeln, muss wissen, dass es sich in einer tatsächlichen Notwehrsituation befindet (subjektive Notwehrsituation). Liegt objektiv keine Notwehrsituation vor, glaubt das Opfer aber sich in einer solchen zu befinden, kommt Putativnotwehr (putare= lat für glauben) nach § 8 StGB in Betracht.

3. Abwehrhandlung:

Die Abwehrhandlung, welche das Opfer setzt muss in Anbetracht der Umstände angemessen sein. Die Abwehrhandlung muss in Relation zum Angriff stehen. Grundsätzlich gilt, dass wenn jemand auf einen mit bloßen Fäusten losgeht, derjenige sich ebenso mit den Fäusten verteidigen muss, es sei denn, der Angreifer ist dem Opfer körperlich offensichtlich überlegen. In diesem Fall darf der Angegriffene zu einer Waffe greifen, aber auch diese muss er mit Maß und Ziel einsetzen.

Gegen eine im Sinne des § 3 Abs 1 StGB erfolgende Abwehrhandlung ist keine weitere Notwehr zulässig, da ein solcher "Angriff", der bloß der Verteidigung dient leg cit nicht rechtswidrig ist. § 3 spricht explizit von einem rechtswidrigen Angriff der vorliegen muss. Demnach muss sich der Erstangreifer damit abfinden, dass auch wenn er die Verteidigungshandlung seines Opfers bloß abwehren möchte um nicht verletzt zu werden, hier eher keine Notwehr bejaht werden wird. Wer also den Angriff zuerst startet muss damit klarkommen, dass sein Notwehrrecht stark eingeschränkt wird.

3.1. Notwehrexzess:

Der Exzess ist die Überschreitung der zulässigen Notwehr. Von Notwehrexzess sprechen wir nur, wenn objektiv eine Notwehrsituation vorliegt und in Anbetracht der Umstände der Täter das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten hat. Liegt der Angreifer am Boden ist die Notwehrsituation sowohl objektiv als auch subjektiv vorbei. Nachtreten oder Ähnliches, das zu einer weiteren Körperverletzung führt fällt nicht mehr unter Notwehr, also auch nicht unter einen in Notwehr begangenen Exzess. In diesem Fall haftet der Täter uneingeschränkt nach dem Delikt.

3.2. Exzess im asthenischen (kraftlosen) Affekt: (§ 3 Abs 2 StGB)

Überschreitet der Täter in einer Notwehrsituation das gerechtfertigte Maß aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken und hätte auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch in dieser Situation so gehandelt, dann wird von (straflosem) Exzess im asthenischen Affekt gesprochen. War der asthenische Exzess nicht allgemein begreiflich, so haftet er wegen einer fahrlässigen Begehung der Tat.

3.3. Exzess im sthenischen (kraftvollen) Affekt:

Überschreitet der Täter jedoch in einer Notwehrsituation das Maß aus Wut, Zorn oder Rache, so